

**Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister**



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Sachstandsmitteilung	Nr.:	155/2020	Datum:	16.11.2020
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6		Hauptausschuss	
7	x	Stadtvertretung	19.11.2020

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß			
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

TOP 3b Mitteilungen des Bürgermeisters

Sachstand: Anfrage der KGK und WIR vom 22.10.2020 zur Ernennung des Vertreters der Gesellschaft der SWS und zum Gesellschaftsvertrag
Hier: Antwort der Verwaltung zur Sitzung der Stadtvertretung am 19.11.2020

Zum Tagesordnungspunkt Anfragen legten die Fraktionen KGK und WIR der Stadtvertretung folgende drei Fragen vor und baten die Verwaltung um schriftliche Beantwortung:

Anfrage der Fraktionen „Klar.Grün-Konsequent für Schwentimental (KGK)“ und „Wählergemeinschaft für Schwentimental (WIR)“ zur Ernennung des Vertreters der Gesellschaft der Stadtwerke Schwentimental und zum aktuellen Gesellschaftsvertrag der SWS mit der Bitte um schriftliche Beantwortung.

1. Eines der vorgebrachten Bedenken der Fraktionen von damals Bündnis 90/Die Grünen und der WIR in der Sitzung vom 13. Februar 2020 war, ob bei der Ernennung des Vertreters der Gesellschaft die Vorgaben des Paritätsgesetzes hätten Anwendung finden müssen. Auf schriftliche Nachfrage haben sowohl die Kommunalaufsicht des Landes, als auch das Referat „Gleichstellung der Geschlechter“ im Innenministerium diese Bedenken bestätigt. Anders als wenn der Bürgermeister kraft seines Amtes Vertreter der Gesellschaft gewesen wäre, muss im Falle der Ernennung eines/r Gemeindevertreters/Gemeindevertreterin das Paritätsgesetz entsprechend § 15 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz berücksichtigt werden. Die

Ernennung des Stadtvertreters Volker Sindt zum Vertreter der Gesellschaft ist somit offenbar nicht rechtskonform erfolgt.

Fragen: •Wir bitten hierzu um eine Stellungnahme des Vertreters der Gesellschaft und des Aufsichtsrates. •Wir fragen darüber hinaus, wie unter diesem Gesichtspunkt das weitere Vorgehen geplant ist und ob die nicht rechtskonforme Ernennung Auswirkungen auf die Gültigkeit von Beschlüssen hat.

2. Auf Nachfrage der Fraktionen von damals Bündnis90/Die Grünen und der WIR, sowie unabhängig davon in einer ausführlichen Stellungnahme haben die Kommunalaufsichten des Kreises und des Landes erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich des am 13. Februar beschlossenen Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke geäußert und entsprechende Änderungen des Vertrages eingefordert.

Frage: •Schließen sich der Aufsichtsrat und der Vertreter der Gesellschaft dieser Meinung an, oder vertreten sie die Ansicht, der Gesellschaftsvertrag bedürfe keiner weitergehenden Korrekturen?

3. Nach Auskunft des jetzigen Bürgermeisters Haß u.a. in der Stadtvertretung vom 3.9.20 sollten zur Klärung der Bedenken der Kommunalaufsicht Gespräche zwischen der Kommunalaufsicht und dem in Sachen Gesellschaftsvertrag seitens der Stadtwerke zuständigen Rechtsanwalt geführt werden.

Frage: •Wie weit sind diese Gespräche inzwischen gediehen?

Schwentinental, den 22.10.2020 Dennis Mihlan und Andreas Müller, Klar.Grün-Konsequent für Schwentinental (KGK) Joachim Harting, Wählergemeinschaft für Schwentinental (WIR)

Nach §9 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Stadt Schwentinental müssen schriftliche Anfragen spätestens in der nächsten Sitzung beantwortet werden. Dies geschieht hiermit mit folgenden drei Antworten:

Zu 1.

Die Stadtverwaltung geht bzgl. der Wahl des Stadtvertreters Herr Volker Sindt von einer rechtskonformen Handlung aus- auch in Bezug auf das Gleichstellungsgesetz. In der Tat sollen nach §15 GStG Frauen und Männer alternierend für eine solche Entsendung berücksichtigt werden. Bis dato wurde der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter eingesetzt, somit zählt diese Personalie sozusagen als „geschlechtliches Neutrum“. Mit der Entsendung eines städtischen Vertreters, der nicht in Personalunion der Bürgermeister ist, starten wir im Jahr 2020 mit der Personalentscheidung zugunsten von Herrn Sindt. Bei der nächsten Wahl bzw. Entsendung sollte dann die Stadtvertretung im Sinne der angesprochenen Parität die Möglichkeit in Betracht ziehen, eine geeignete Frau zu entsenden.

Zu 2.

Nach mündlichen Bekundungen des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Scholtis und des Gesellschaftsvertreters Herrn Sindt bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im Frühjahr 2020 beschlossenen Gesellschaftsvertrages. Dies geht z.B. hervor aus den dementsprechenden Wortbeiträgen während der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.09.2020.

Zu 3.

Sowohl die Kommunalaufsicht (Frau Saggau) als auch der Rechtsanwalt der SWS (Prof. Dr. Nebendahl) haben ihre Bereitschaft erklärt, direkt miteinander zu sprechen und wollten in Absprache mit den SWS den Kontakt selbst herstellen. Mit Stand vom 2.11.20 fand ein solches Gespräch noch nicht statt, man befinde sich in der Terminabsprache.